

## Amtsgericht Wolfratshausen

Az.: 8 C 299/12



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Graf** Helmut A., Bahnhofstrasse 28, 82515 Wolfratshausen

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Wolfratshausen durch den Richter [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.07.2012 folgendes

### Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 651,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.12.2010 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Kostenerstattung für die Abwehr einer unberechtigten Abmahnung.

Der Kläger handelt seit über 15 Jahren mit Neu- und Gebrauchtbooten und bietet Serviceleistungen Boote betreffend an. Außerdem handelt er mit entsprechender Bekleidung und bietet Bootszubehör an. Er unterhält nicht nur einen Online-Shop, sondern vertreibt seine Produkte auch als sog. „Power-Seller über verschiedene Internetauktionshäuser, z.B. eBay, Amazon und tradoria. Der Beklagte war Gesellschafter der [REDACTED]. Auch der Beklagte handelte über das Internet mit Segelzubehör. Zum 31.10.2010 hat die [REDACTED] ihre Tätigkeit eingestellt. Der unter der Domain [REDACTED] befindliche Onlineshop der Beklagten wurde an die [REDACTED] veräußert, deren alleiniger Inhaber der Beklagte ist.

Der Kläger trägt vor, die Abmahnung des Beklagten vom 13.09.2010 sei unberechtigt gewesen. Der Kläger ist der Auffassung, eine negative Feststellungsklage sei hier nicht erforderlich gewesen, da der von Beklagtenseite mit Schreiben vom 13.09.2010 abgemahnte Verstoß offensichtlich nicht vorgelegen habe, da sich die Unrichtigkeit unmittelbar aus dem Gesetz ergeben habe, nämlich aus § 2 Absatz 1 Satz 3 der Preisangabenverordnung. Daher, so die Klagepartei, habe ein einfaches Schreiben an den Beklagten ausgereicht. Die Klagepartei trägt zudem vor, auch die Tatsache, dass die Beklagtenpartei hier bei ihren Abmahnschreiben eine 1,9 Gebühr abgerechnet habe, spreche für eine unberechtigte Abmahnung.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 651,80 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. Dezember 2010 zu bezahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, die Abmahnung sei zu Recht erfolgt. Er trägt vor, es würde sich um keine sog. Gegenabmahnung handeln. Der Beklagte trägt weiter vor, zwischen den Parteien sei es in der Vergangenheit zu unzähligen wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen gekommen. Der Beklagte äußert die Rechtsmeinung, bei wechselseitigen Abmahnungen liege keine Rechtsmissbräuchlichkeit vor, ebenso seien Gegenabmahnungen für sich genommen nicht rechtsmissbräuchlich. Der Beklagte trägt weiter vor, die vorliegende Abmahnung würde auch nicht der Gebührenerzielungsabsicht dienen, sondern sie sei zur Wahrung der Wettbewerbsinteressen ausgesprochen worden. Die 1,9 Gebühr resultiere vielmehr daraus, dass Ansprüche einer GbR ergänzend für die Gesellschafter geltend gemacht werden sollten, weshalb zu der 1,3- Gebühr jeweils eine 0,3-Gebühr pro Gesellschafter geltend gemacht worden sei. Diese Geltendmachung, so die Beklagte, sei kein Indiz für Rechtsmissbräuchlichkeit.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klagepartei hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Abwehrkosten in Höhe von 651,80 €. Die Abmahnung der Beklagtenpartei vom 13.09.2010 war unberechtigt. Die Kosten für die Abwehr dieser unberechtigten Abmahnung hat die Klagepartei daher gemäß § 678 BGB zu ersetzen. Im Einzelnen:

Der in unlauterer Weise von einem Mitbewerber abgemahnte, kann nicht nur Unterlassung oder Beseitigung verlangen, ihm kann auch ein Schadensersatzanspruch zustehen, der sich auch auf die Kosten eines Anwalts erstrecken kann, wenn dessen Beiziehung erforderlich war (Köhler/Bornkamm-Köhler, UWG, 30. Aufl. 2012, § 4 Rn. 10.168). Ein Anspruch auf Erstattung der Abwehrkosten gemäß § 678 BGB ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Eine Abmahnung stellt eine Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) dar (vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, UWG, 30. Aufl. 2012, § 12 Rn. 1.73 sowie § 4 Rn. 10.168). Wenn demnach ein berechtigt Abmahnender den Ersatz seiner Aufwendungen nach §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB beanspruchen kann, ist es folgerichtig, zugunsten des unberechtigt Abgemahnten die Regelung des § 678 BGB anzuwenden (OLG München, Beschluss vom 08.01.2008 29 W 2738/07, II.2.a. m.w.N.). Dabei ist zu beachten, dass § 678 BGB eine Anspruchsgrundlage für den Abgemahnten als Geschäftsherrn darstellt, so dass es nicht darauf ankommt, ob die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Abwehr der unberechtigten Abmahnung ihrerseits eine Geschäftsführung ohne Auftrag durch den Abgemahnten für den Abmahnenden darstellt (vgl. OLG München, Beschluss vom 08.01.2008 29 W 2738/07, II.2.a.).

Die Abmahnung vom 13.09.2010 war unberechtigt:

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Preisangabenverordnung (PAngV), in Kraft ab: 30.07.2010, muss bei angebotenen Waren neben dem Endpreis auch der Mengenpreis je Mengeneinheit angegeben werden. Allerdings normiert § 2 der PAngV in Absatz 1 Satz 3, dass auf die Angabe des Grundpreises verzichtet werden kann, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

So liegt es hier: Das Gericht ist aufgrund der mündlichen Verhandlung und dem Sachvortrag der Parteien davon überzeugt, dass sich die streitgegenständliche Abmahnung vom (Anlage K5) auf das in der Anlage K6 dargestellte Produkt bezieht. Die Parteien haben Anlage K6 gemeinsam mit dem Gericht in Augenschein genommen, sowohl die Produktbezeichnung, als auch das Foto des Bildes in Vergrößerung. Beide Parteien haben erklärt, dass es sich um 1 Liter handelt.

Zwar hat der Beklagte bestritten, dass es sich bei dem dargestellten Produkt um das abgemahnte Produkt handelt. Der Beklagte konnte die Überzeugung des Gerichts jedoch nicht erschüttern, insbesondere liefert das von Beklagtenseite vorgelegte Abmahnschreiben der Beklagten vom 13.09.2010 keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem abgemahnten Produkt nicht um das als Anlage K6 vorgelegte Produkt handelt. Vielmehr ist das Schreiben widersprüchlich formuliert: So heißt es darin zum einen in Absatz 2, die Klägerin würde das Produkt Verdünner [REDACTED] auf der Internetseite [REDACTED] anbieten. In Absatz 3 desselben Schreibens ist dann zu lesen, dass bei sämtlichen vorstehend genannten Produkten die Grundpreisangabe fehlen würde. Vorstehend waren jedoch nicht mehrere Produkte, sondern gerade nur ein Produkt genannt, nämlich der Verdünner [REDACTED]. Dieses Produkt hat die Klagepartei als Anlage K6 dem Gericht

vorgelegt. Der Beklagtenpartei ist es nicht gelungen den nach Auffassung des Gerichts erwiesenen Vortrag der Klagepartei zu erschüttern und selbst unter Gegenbeweis zu stellen, dass es sich bei diesem Produkt nicht um das in dem Schreiben vom 13.09.2010 genannte Produkt gehandelt habe. Vielmehr spricht auch die Übereinstimmung der Daten des Abmahnschreibens (K5) und des Bildschirmausdrucks des angebotenen Produkts (Anlage K6), beide vom 13.09.2010, dafür, dass es sich um dieses Produkt gehandelt hat. Die Beklagtenpartei hat nur bestritten, dass es sich bei der Anlage K6 um das im Abmahnschreiben genannte Produkt gehandelt hat. Das bloße Bestreiten allein reicht jedoch angesichts des dezierten und nach Auffassung des Gericht auch bewiesenen klägerischen Vortrages nicht aus.

Angesicht der offensichtlichen Unrichtigkeit der Abmahnung vom 13.09.2010 war hier auf Klägerseite keine negative Feststellung veranlasst: Die Klagepartei konnte angesichts der klaren Formulierung in § 2 Absatz 1 Satz 3 der PAngV nach Ansicht des Gerichts ohne weiteres erwarten, dass die Beklagtenpartei auf ein einfaches Schreiben reagieren würde.

Es liegen hier auch keine sogenannten wechselseitigen Abmahnungen vor, wie es in der vom Beklagten zitierten Entscheidung des LG Hamburg der Fall war (vgl. Anlage B1). Allein die Tatsache, dass die Parteien sich immer wieder abmahnen, reicht nicht aus. Wechselseitig heißt, dass ein innerer Zusammenhang bestehen muss, zwischen den jeweiligen einzelnen Abmahnungen. Das ist in diesem Fall jedoch gerade nicht erkennbar.

Ergänzend bleibt festzustellen, dass die Ausführungen der Beklagtenpartei zum Zustandekommen der im Abmahnungsschreiben vom 13.09.2010 geltend gemachten 1,9-Gebühr das Gericht nicht überzeugen. So ist es für das Gericht vor dem Hintergrund der rechtsfähigen Außen-GBR nicht nachvollziehbar, warum zusätzlich die beiden Gesellschafter separat einbezogen und jeweils mit einer Erhöhungsgebühr von 0,3 berechnet werden mussten. Der Vortrag zum Zustandekommen der 1,9-Gebühr von der Beklagtenpartei ist jedenfalls so für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Der Klage war daher in voller Höhe stattzugeben.

Die Zinsentscheidung ergibt sich unter Verzugsgesichtspunkten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.  
gez.

  
Richter

Verkündet am 09.08.2012

gez.

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle